

- RIEGER, W. 1996: Ergebnisse elfjähriger Pflegebeweidung von Halbtrockenrasen, *Natur u. Landschaft* 71 (1): 19-25.
- SCHUMACHER, W. 1995: Offenhaltung der Kulturlandschaft? Naturschutzziele, Strategien, Perspektiven. *LÖBF-Mitteilung* 4: 52-61.
- SCHUMACHER, W., MÜNZEL, M. & RIEMER, S. 1995: Die Pflege der Kalkmagerrasen. *Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ.* 83: 37-63. – Karlsruhe.
- SCHWAHN, CH. & BORSTEL, U. von 1997: Möglichkeiten des Zusammenwirkens von Naturschutz und Landwirtschaft bei der Erhaltung montanen Grünlands - Ergebnisse eines interdisziplinären Gutachtens im Oberharz.
- STÜHLINGER, P. 1998: Umsetzung der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH) der Europäischen Union in Hessen. *Jahrbuch Naturschutz in Hessen* 3: 92-93.
- WEGENER, U. (Hrsg.) 1991: Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement - Umweltforschung, 313 S. – Jena, Stuttgart.
- WEGENER, U. 1994: *Dactylorhiza majalis* (RCHB.) HUNT et Summerhayes - die Blume des Jahres 1994, Massenwechsel bei unterschiedlichen Bewirtschaftungseinflüssen im Harz. *Ber. Arbeitskr. Heim. Orchid.* 11 (2): 57-70.

Anschrift des Verfassers:

Lothar Nitsche
Danziger Str. 11
34289 Zierenberg

Mark Harthun & Dina Schmidt

Vom Todesstreifen zur Lebensader Eine Bilanzierung des Projektes „Grünes Band“

1 Einleitung

Die Teilung Deutschlands nach dem zweiten Weltkrieg hatte zur Folge, dass von der Ostsee bis zum Fichtelgebirge die Flächen des Grenzbereiches aus der vorherigen Nutzung genommen wurden. Als die Bundesrepublik 1952 der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft beitrug, beschloss die DDR diese Grenze zu befestigen: Die Grenzsicherung erfolgte zunächst durch einen 1,5 m hohen Stacheldrahtzaun, einen 10 m breiten Kontrollstreifen, einen 500 m breiten Schutzstreifen und eine 5 km breite Sperrzone. Viele Menschen wurden umgesiedelt. 1961 wurden die Grenzen auch in Berlin geschlossen. Es folgte die militärische Grenzverstärkung durch die DDR: zweireihiger Zaun, Waldschneisen, verminten Felder. 1970 wurden Selbstschussanlagen installiert.

Bis zur Wiedervereinigung konnte sich die Natur in der Sperrzone über 30 Jahre fast ungestört entwickeln. Mit der Öffnung der Grenze im Herbst 1989 ging diese Schonung der Flächen verloren. Um den Erhalt der entstandenen Lebensräume zu gewährleisten, ist der Grenzbereich auf die Ausweisung von Schutzgebieten angewiesen. Hierzu wurden in der Nach-Wende-Zeit durch die Landesregierungen der betroffenen Bundesländer umfangreiche Planungen erstellt. Der NABU Hessen hat nach 10 Jahren eine Bilanz der Umsetzung in Hessen gezogen und mit anderen Bundesländern verglichen. Dabei wird das "Grüne Band" als der Bereich von 5 km beidseitig der Grenze definiert.

2 Das Grüne Band

Ab 1990 konnten erstmals direkte Untersuchungen des 1390 km langen Grenzstreifens stattfinden, bei denen auch bereits ausgestorben geglaubte oder vom Aussterben bedrohte Pflanzen- und Tierarten entdeckt wurden, wie die Turgenie, das Kleine Knabenkraut, das Blaukehlchen, der Ortolan, der Schwarzstorch, das Birkhuhn und die Wantschaftschrecke, (BN & LBV 1991, THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT 1997). Ruderalflächen, Gebüsksukzessionen, naturnahe Wälder, Bach- und Flusstäler bieten Lebensräume für zahlreiche Arten der "Roten Liste". Im bayerischen Anteil des Grünen Bandes wurden 131 Vogelarten (darunter 59 in der Roten Liste) verzeichnet, 40 (26) Libellen und 600 (120) Farn- und Blütenpflanzen kartiert (JUNGHANSS 1999).

Die Grenzöffnung ermöglichte es, den naturschutzfachlichen Wert des so genannten „Grünen Bandes“ zu erfassen. Sie hatte jedoch auch zur Folge, dass die für die Entwicklung ausschlaggebende Abgeschiedenheit verloren ging. Unterbrochene Verkehrswege wurden wieder verbunden. Allein zwischen Hessen und Thüringen wurden seit der Grenzöffnung 58 befestigte Straßen gebaut. Ehemalige landwirtschaftliche Flächen wurden wieder in die Nutzung genommen. Um den Erhalt des Grünen Bandes gewährleisten zu können, forderten Naturschützer nach der Wende, den gesamten Grenzstreifen zu erhalten. Auch die Regierungen von Bund und Ländern ergriffen Initiativen, um den Grenzstreifen in seiner Einmaligkeit als Kulturdenkmal, Mahnmal und hochwertigen Lebensraum zu schützen. Die Bundesregierung unterstützte dies mit ihrer Ein-

schätzung, dass sich im Übergangsbereich zwischen den alten und neuen Bundesländern zahlreiche Gebiete befänden, die für den Naturschutz von großem Wert seien und deshalb dauerhaft geschützt werden müssten (Bundestagsdrucksache 12/366). Im November 1990 bezeichnete der damalige Bundesumweltminister Prof. Dr. Klaus Töpfer (CDU) dies als einen Eckpunkt der ökologischen Sanierung und Entwicklung der neuen Länder. *„Im ehemaligen Grenzbereich sind besondere Anstrengungen geboten, um möglichst viele natürliche und naturnahe Flächen als 'Grünes Band' zu erhalten“* (FROBEL 1998)

Die hohe Wertigkeit entwickelte sich durch den Verbund des Grenzstreifens mit den in Ostdeutschland angrenzenden Sperrgebieten und den auf Grund ihrer Randlage wenig genutzten Gebieten in Westdeutschland (ehemaliges "Zonenrandgebiet"). In ihrer Gesamtheit bilden sie den längsten Biotopkomplex Deutschlands. Daher wird nicht nur der ehemalige Todesstreifen als Grünes Band definiert, sondern auch die im Umfeld liegenden Bereiche. Sie stehen mit dem 50-200 m schmalen Grenzstreifen in funktionellem Zusammenhang. Das vernetzte Vorkommen von nicht oder nur sehr extensiv genutzten Lebensräumen durch ganz Deutschland ist einmalig. Für die nachhaltige Existenz der Naturschätze an der ehemaligen deutsch-deutschen Grenze sind der Grenzstreifen und die grenznahen Lebensräume aufeinander angewiesen: Die Zerstörung des Grenzstreifens würde dem Grünen Band eine entscheidende Vernetzungslinie und "Keimzelle" für die Entwicklung wertvoller Artengemeinschaften nehmen. Ebenso würde aber auch der Verlust wertvoller grenznaher Lebensräume zu einer Abwertung der Biotope auf dem Grenzstreifen führen, da dieser allein zu schmal ist, um dauerhaft stabile Populationen bedrohter Arten zu erhalten. Grenznahe Lebensräume können für bestimmte Abschnitte im eigentlichen Grenzstreifen vernetzende Wirkung oder auch Pufferwirkung haben. Damit können sie gemeinsam mit im Grenzstreifen vorhandenen Lebensraumtypen so große Einheiten bilden, dass sie für den Erhalt bestimmter Tierpopulationen eine relevante Größe erhalten. So können gerade anspruchsvolle Arten nur in ausreichend großen, zusammenhängenden Lebensräumen vorkommen, während in kleinen Splitter-Lebensräumen, überwiegend migrationsfreudige Generalisten zu finden sind (HOVESTADT et al. 1992). Daher sollte im Grünen Band angestrebt werden, große, zusammenhängende, ost-west-übergreifende Schutzgebiete zu schaffen, insbesondere dort, wo beidseitig der Grenze gleiche oder ähnliche Lebensraumtypen vorliegen.

3 Stand der Umsetzung

1991 wurde mit Minenräumarbeiten begonnen. Dabei wurden mit schwerem Gerät zahlreiche Flächen im Grenzland gerodet und umgegraben. Für die agrarwirtschaftliche Nutzung wurden die brach liegenden Flächen umgeackert und in Intensivacker oder -grünland verwandelt. Der Bund Naturschutz Bayern hat Anfang 1997 eine Befliegung des Grünen Bandes von Hof

(Bayern) bis Lübeck (Schleswig-Holstein) durchführen lassen. Aus der Luftbildanalyse wurde ersichtlich, dass bereits 5% der Fläche am Grünen Band wieder unter agrarwirtschaftlicher Nutzung stehen oder durch andere Nutzungen völlig zerstört sind (JUNGHANSS 1999). Weitere 10 % wurden auf einen schmalen Rest reduziert. Die größten Probleme bei dem Erhalt des Grenzstreifens ergeben sich aus der landwirtschaftlichen Nutzung. Zahlreiche Abschnitte wurden und werden illegal (ohne Nutzungsverträge) genutzt. Je fruchtbarer der Boden, desto dreister die Landnahme. Schwerpunkte liegen im thüringischen Grabfeld, im Harzvorland und in den Ausläufern der Magdeburger Börde. Die Aufdeckung dieses Missbrauchs durch die Naturschutzbehörden hat zu viel Unmut bei Landwirten gesorgt, weil für diese Flächen teilweise Mittel aus landwirtschaftlichen Förderprogrammen bezogen wurden.

Per Einigungsvertrag wurde der Grenzstreifen, soweit er als Volkseigentum eingetragen war (90% der Fläche), zum Bundesbesitz. Verwaltet wird er von der Bundesvermögensverwaltung, die dem Finanzministerium unterstellt ist. Seit 1996 ist der Anspruch früherer Besitzer auf Mauer- und Grenzgrundstücke gesetzlich geregelt. Die Bodenverwertungs- und -verwaltungs-GmbH (BVVG) wickelt den Verkauf der Liegenschaften ab. Wenn Alteigentümer eine Fläche erwerben, so zahlen sie nur ein Viertel des Verkehrswertes. Naturschutzverbänden hingegen, die solche bundeseigenen Grundstücke mit Spendengeldern erwerben möchten, wird der volle Preis berechnet. Die Erfahrung lehrt, dass die BVVG selbst hochwertige Flächen des nationalen Naturerbes an die Meistbietenden verkauft, unter anderem als Jagdreviere im Müritz-Nationalpark (1997: 1700 ha). Auf eine Anfrage des BUNDmagazins teilte der Pressesprecher von Bundesumweltminister Trittin mit: "Das Bundesumweltministerium wird sich, wie in der Vergangenheit bereits geschehen, im Rahmen seiner Möglichkeiten für den Erhalt des Grünen Bandes einsetzen"; die Länder seien selbst in der Lage, das Grüne Band zu erhalten. Zudem könnten sie ja die bundeseigenen Grundstücke für Naturschutzzwecke erwerben (JUNGHANSS 1999). Angesichts der leeren Kassen der Bundesländer ist dies eine Illusion. Die Politik mancher Bundesländer war daher bisher auf Schlingenkurs: Man bekennt sich zum Grenzstreifen und gleichzeitig zur Nutzung desselben.

3.1 Umsetzung in Hessen

Der Landesnaturschutzbeirat in Hessen sowie die acht anerkannten Naturschutzverbände forderten am 23.11.1989 die Landesregierung auf, sofort für eine Sicherung der Gebiete auf beiden Seiten der Grenze einzutreten. Nach ersten Gesprächen von hessischen Verbänden und thüringischen Naturschützern mit dem damaligen Staatssekretär Dr. Maurer lud Staatsministerin Irmgard Reichhardt (CDU) am 18.12.1989 nach Obersuhl ein. Dort wurde die hessisch-thüringische Kommission "Naturschutz an der hessisch-thüringischen Grenze" gegründet. Die Forderungen der Kommission waren unter anderem:

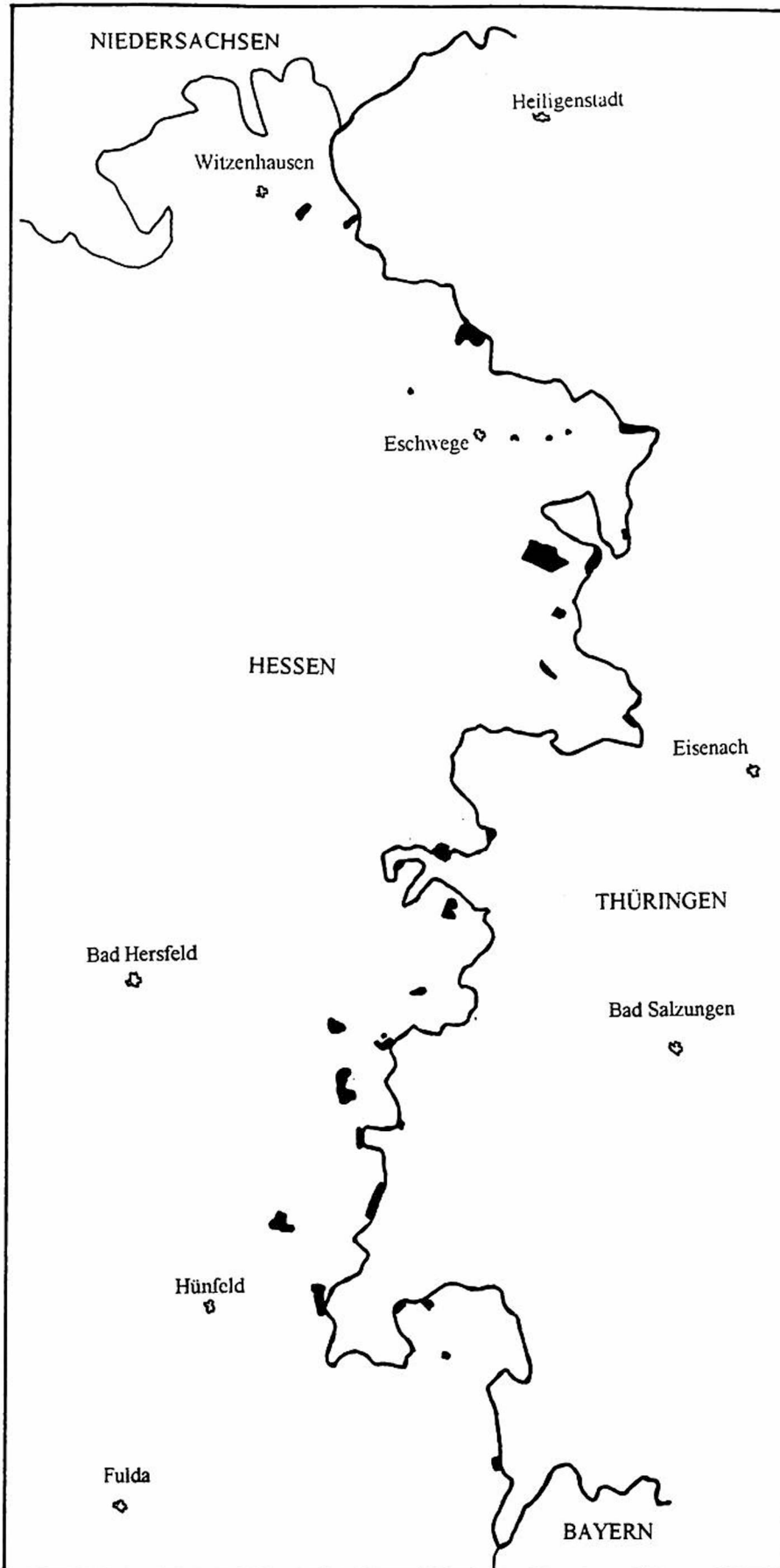


Abb. 1:
Übersichtskarte über
die Lage des
Grünen Bandes in
Hessen.
Schwarz eingefärbt
sind die bereits
ausgewiesenen
Naturschutzgebiete
auf der hessischen
Seite der Grenze.

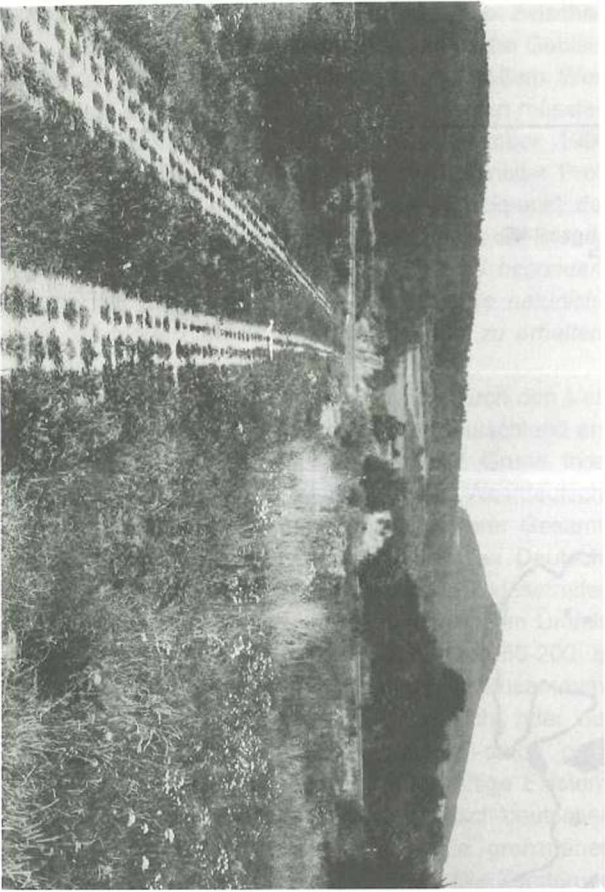
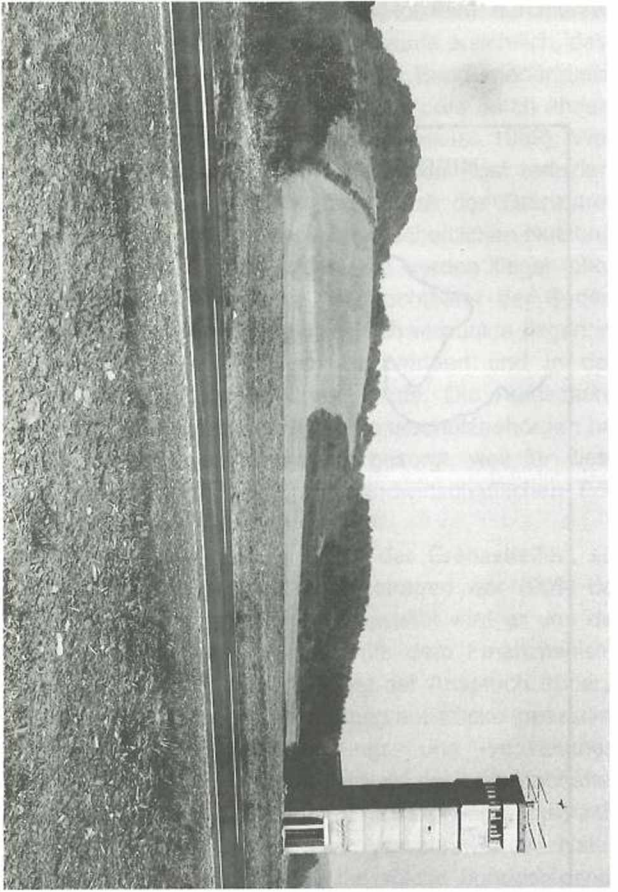


Bild 1 (o. li.): Wachturm am Grenzstreifen an der Landstraße zwischen Rasdorf (Hessen, links) und Geisa (Thüringen, rechts). Auf der hessischen Seite ist der Grenzstreifen noch intakt, auf der thüringer Seite wird er bis zur Grenze beackert.

Bild 2 (o. re.): Langsam zuwachsender Grenzstreifen mit Fahrweg am „Großen Stein“ zwischen Ketten (Thüringen) und Nüstal-Gothards (Hessen).

Bild 3 (u. li.): Blick auf den Rockenstuhl (Thüringen) vom Grenzstreifen zwischen Apfelbach (Th.) und Neuswarts (He.)

Alle Fotos: R. WAGNER/NABU, September 1999

- eine Kartierung der herausragenden, schützenswerten Landschaftselemente und Vorkommen bestandsgefährdeter Arten in einer Tiefe von 5 km beiderseits der Grenze bis Ende 1990
- eine sofortige Sicherstellung der den Verbänden bekannten schutzwürdigen Gebiete.

In Hessen bestand unter Parteien, Verbänden und Ausschüssen ein Konsens darüber, dass schnell gehandelt werden müsse, um den Erhalt des Grünen Bandes gewährleisten zu können. Eigentumsfragen sollten geklärt und die schutzwürdigen Gebiete umgehend sichergestellt werden. Es wurden Vorbereitungen zur Sicherung und späteren Ausweisung von 90 Naturschutzgebieten in Hessen und Thüringen getroffen. Im März 1990 wies das Hessische Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz das Regierungspräsidium Kassel an, „unverzüglich“ (Az. VB2-7g-877/90) die 45 von der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz vorgeschlagenen Naturschutzgebiete im Bereich von 10 km entlang der Grenze (BAUER 1990) sicherzustellen und die Ausweisung von Schutzgebieten nach dem HENatG „vorrangig“ durchzuführen. Im Rahmen einer Grenzlandkartierung erfolgte 1990 die Aufnahme wertvoller Biotope und Biotopkomplexe in einer Breite von 5-10 km entlang der hessisch-thüringischen Grenze. Die Gebiete wurden in einer vergleichenden Bewertung als *national*, *landesweit* oder *regional bedeutsam* eingestuft und *Defiziträume* benannt (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ 1991).

Im Juni 1991 wurde das RP Kassel vom Naturschutzministerium angewiesen, die 20 nach der vergleichenden Bewertung der Kartierung als *national bedeutsam* eingestuft Biotope/ Biotopkomplexe, sowie die 71 als *landesweit bedeutsam* eingestuft Biotope/Biotopkomplexe „umgehend als *künftige Naturschutzgebiete einstweilig sicherzustellen*“. Die 50 Biotopkomplexe und 22 Biotope, welche als *regional bedeutsam* eingestuft wurden, sollten „detailliert begutachtet und je nach Gefährdungsgrad *einstweilig sichergestellt bzw. für eine Ausweisung als NSG vorgesehen werden*“. Zudem sollten die Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise an der thüringischen Grenze angeregt werden, die Ausweisung

Tab. 1: Ausgewiesene Naturschutzgebiete im hessischen Teil des Grünen Bands (aufgelistet nach Ausweisungsdatum).

Name des NSG	Ausweisungsdatum	Größe in ha
Basaltblockmeer am Buchschirmkuppel	1.6.1970	14
Morsberg	22.5.1973	51,8
Jestädter Weinberg	3.10.1978	61
Säulingssee bei Kleinsee	1.3.1984	21,5
Kiesteich unter der Aue'sche Kugel	13.12.1984	9,3
Schafstein bei Wüstensachsen	26.11.1985	100
Werraaltarm bei Schwebda	27.2.1987	7,9
Iberg bei Markershausen	6.7.1988	182
Kiesteich bei Frieda	22.7.1988	6,6
Rohrlache von Heringen	6.10.1988	76,5
Waldhof-Standorfsberg bei Grüsselbach	6.10.1988	244
Graburg	9.11.1988	341
Wickerser Hute	2.12.1988	13
Hessische Schweiz bei Meinhard	28.4.1989	244,6
Obersuhler Aue	7.8.1990	52,5
Feuchtwiesen bei Lüderbach	15.10.1990	41,7
Ulsterwiesen bei Mansbach	11.12.1991	29,4
Apfelbachaue bei Neuswärts	6.12.1992	24,3
Landecker Berg	6.12.1992	104,6
Rhäden bei Obersuhl/Erweiterung	26.6.1985/6.12.1992	120,4
Ulsteraue bei Günthers	29.6.1993	29,2
Harthberg	9.12.1993	40
Stöckig-Ruppertshöhe	7.2.1994	69,3
Buchenberg, Grisselborner Wäldchen und Taftgrund bei Soisdorf	22.2.1994	82,3
Ebenhöhe-Liebenberg	7.3.1995	145,2
Schwärzelsberg-Langeberg-Grasburg	6.6.1995	245,1
Frankenloch bei Heldra	28.11.1995	8,9
Kielforst bei Herleshausen	20.3.1997	23
Habelstein bei Habel/VO-Überarbeitung	6.10.1988/24.10.1997	12,7
Eichenberg bei Frieda	21.11.1997	14,1
Breiter Berg bei Haselstein	7.12.1997	74
Langenstüttig bei Batten/VO-Überarbeitung	24.10.1985/7.12.1997	35,1
Stallberg/VO-Überarbeitung	22.5.1973/7.12.1997	174,9
Stirnberg bei Wüstensachsen	7.12.1997	137,9
Westlicher Rhönwald	7.12.1997	44,1
Plesse-Konstein/Erweiterung	28.2.1984/22.12.1997	192,5
Dreiherrenstein-Eschenberg-Kreutzerberg	9.2.1998	209,3
Summe		3283,7

von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen umgehend einzuleiten. Mittelfristig sollte geprüft werden, ob die *Defiziträume* im Grenzbe- reich durch Biotopvernetzung vermindert werden können (Az. VA1- 46d26-1307/91).

Tatsächlich aber ging die Entwicklung in eine ganz andere Richtung: Um die infrastrukturelle Verbindung zwischen Ost und West wieder herzustellen, wurden

neue Straßen gebaut (teilweise rechtswidrig) oder alte wieder verbunden und ausgebaut. Durch das NSG "Aue von Obersuhl" verläuft heute eine ausgebaute Landstraße, welche Autobahnzubringer zur A4 ist und daher stark befahren wird. Das Grüne Band droht, in eine Kette von einzelnen Perlen zu zerreißen. In Hessen wurden seit der Grenzöffnung im Bereich von ca. 5 km entlang der Grenze 18 NSGs ausgewiesen, zwei weitere wurden erweitert. Von den Vorschlägen von BAUER (1990) lagen 35 in diesem Bereich. Sie sollten nach Anweisung der damaligen hessischen Umweltministerin Irmgard Reichhardt (März 1990, Az. VB2-7g-877/90) als zukünftige NSGs sichergestellt werden. Die Sicherstellung erfolgte noch für 22 Gebiete - als NSG ausgewiesen wurden davon bis 1999 nur 15. Einige andere Gebiete sind nur durch eine Landschaftsschutzgebietsverordnung geschützt oder liegen im Biosphärenreservat Rhön.

Die 91 in der Grenzlandkartierung als *national* oder *landesweit bedeutsam* eingestuft Gebiete blieben fast vollständig unberücksichtigt.

3.2 Bayern

Im bayerischen Grenzbereich wurde die Anzahl der NSGs im Grenzbereich seit 1990 von neun auf 35 (FROBEL 1998) vervierfacht. Weiterhin waren 1998 noch 16 NSGs in Planung. Die bayrischen Naturschutzgebiete sind für einen direkten Anschluss an geplante thüringische Naturschutzgebiete konzipiert.

3.3 Brandenburg

Brandenburg hat einen Anteil von 35 km an der Grenze. Dieser liegt vollständig im Biosphärenreservat Elbtalaue.

3.4 Mecklenburg-Vorpommern

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat nach der Grenzöffnung den Schwerpunkt der Unterschutzstellung im Elbtal und in der Schaalseelandschaft gesetzt. Durch die Länderbildung 1991 und den späteren Wechsel von Gemeinden nach Brandenburg und Niedersachsen (1993), wurden Teile der Elbtallandschaft aus Mecklenburg-Vorpommern ausgegliedert. An der Grenze von Mecklenburg-Vorpommern zu Niedersachsen und Schleswig-Holstein bestehen heute 27 Naturschutzgebiete.

3.5 Niedersachsen

Mit der Erweiterung des niedersächsischen Hoheitsgebietes auf Bereiche der ehemaligen DDR östlich der Elbe hat Niedersachsen auch Anteil am tatsächlichen "Niemandland" des ehemaligen Grenzstreifens. Er wurde auf einer Strecke von 43,4 km Länge durch den inzwischen gerichtlich aufgehobenen Nationalpark „Elbtalaue“ (ca. 10900 ha) sowie hinter dem Deich durch 26 Naturschutzgebiete (gesamt ca. 7750 ha), von denen 13 bereits aus der DDR-Zeit stammen, geschützt. Im Bezirk Braunschweig sind der Nationalpark Harz mit 15800 ha sowie die NSG „Bachtäler im Oberharz um Braunlage“ (376 ha) und Okertal (246 ha) ausgewiesen. Das NSG „Markenröder Wald/Steingraben“ (590 ha)

in der Gipskarstlandschaft des Südharzes steht kurz vor der Ausweisung. Die "Dummeniederung" wurde trotz wiederholter Forderung durch das Niedersächsische Landesamt für Ökologie bisher noch nicht als Schutzgebiet ausgewiesen, es sind aber noch drei Naturschutzgebiete "Schletauer Post", "Luckauer Holz" und die "Obere Dummeniederung/Gain" geplant. Im Bezirk Braunschweig sind nach Aussage des Niedersächsischen Umweltministeriums (28.8.1998) noch 6 naturschutzwürdige Lebensräume ohne Schutzstatus. Bestehende NSG sollen aber bis zur ehemaligen DDR-Grenze erweitert werden.

3.6 Sachsen

In Sachsen wurde das Grüne Band zu einem Schwerpunkt des Naturschutzes ernannt. Seit 1996 steht der gesamte Grenzstreifen unter Schutz. Das Land hat einen Anteil von 35 km an der Grenze. Auf dieser Länge wurden acht Naturschutzgebiete (505 ha), zwei Flächennaturdenkmäler (8 ha) und drei geschützte Landschaftsbestandteile (126 ha) ausgewiesen (FROBEL 1998). Insgesamt stehen 639 ha unter Schutz. Darin sind 178 ha ökologisch wertvolle Flächen, welche außerhalb des direkten ehemaligen Grenzstreifens liegen, integriert.

3.7 Sachsen-Anhalt

Bereits 1990 wurden in Sachsen-Anhalt im ehemaligen Grenzstreifen 4 Naturschutzgebiete und der Nationalpark Hochharz ausgewiesen. Weiterhin wurden 11 Gebiete einstweilig sichergestellt, von denen bis heute drei als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt wurden.

3.8 Schleswig-Holstein

Seit 1992 läuft auf Antrag der Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern das Naturschutzprojekt "Schaalsee-Landschaft" zu beiden Seiten der Grenze. Das gesamte Projekt umfasst 32.000 ha. Die Finanzierung wird vom Bund, den beiden Ländern, den beteiligten Kreisen und dem WWF getragen. In Schleswig-Holstein sind entlang der Grenze 16 Naturschutzgebiete (5011 ha) ausgewiesen worden, 6 (1050 ha) sind noch in Planung.

3.9 Thüringen

Das Land Thüringen hat mit 737 km (53%) den größten Anteil aller Bundesländer am ehemaligen innerdeutschen Grenzstreifen. Insgesamt sollen in Thüringen 2545 ha des Grenzstreifens zukünftig in 67 Naturschutzgebieten gesichert werden. Die Vorschläge wurden 1990 erarbeitet. Hiervon waren im Mai 1999 nur 28 tatsächlich ausgewiesen, 17 weitere befinden sich in Bearbeitung, weitere 22 Naturschutzgebiete sind geplant. Im April 1999 wurde ein neues Konzept zur Entwicklung des Grünen Bandes vorgestellt (THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT 1999a,b). Auf möglichst großer Grenzstreifenfläche wird eine Entwicklung im Sinne des Naturschutzes durch Sukzession oder extensive Nutzung und Pflege angestrebt. In der Region Steinachtal/Linder Ebene wird zukünftig ein grenzübergreifendes Arten-

und Biotopschutzprogramm durchgeführt. Das Erfurter Umweltministerium startet auf 66 Quadratkilometern eine Flurneuordnung - ein Modellprojekt, welches das Grüne Band sichert und zugleich eine naturschutzgerechte Landnutzung ermöglicht.

Im bundesweiten Vergleich liegt Hessen in der Umsetzung also weit hinter den anderen Bundesländern zurück. Nach JUNGHANSS (1999) würde eine Neuanlage des Grünen Bands als Biotop eine halbe Milliarde Mark kosten. Warum sollten wir diese Lebensräume also zerstören, wenn eine entsprechende Lebensraumgestaltung anderswo gar nicht finanzierbar wäre?

4 Weitere Entwicklungsmöglichkeiten für das Grüne Band

Um das Grüne Band als weitgehend durchgängiges Band zu erhalten, müssen die in Nutzung genommenen Flächen des Grenzstreifens wieder sich selbst überlassen werden und weitere Gebiete unter Schutz gestellt werden. Häufig sind ein paar Kilometer des Grünen Bandes in hunderte winziger Parzellen zersplittert. Der Aufwand für deren Rückübertragung an von der DDR enteignete Besitzer oder der freie Verkauf steht in schlechter Relation zum möglichen Ertrag (JUNGHANSS 1999). Die Bundesregierung sollte daher auf den Verkauf des Grenzstreifens verzichten und ihn den Ländern oder einer Stiftung für den Naturschutz wie der eigens hierfür gegründeten NABU-Stiftung „Nationales Naturerbe“ überlassen. Möglich wäre dies trotz „Mauergesetz“. In Paragraph 3 steht: „*Will der Bund ein Grundstück für eigene öffentliche Zwecke verwenden..., lehnt er den Erwerbsantrag ab*“. Die früheren Besitzer würden finanziell oder mit Grundstücken aus ehemaligem Treuhandbesitz entschädigt, die mit gut 1 Million Hektar reichlich vorhanden sind (JUNGHANSS 1999).

Damit das Grüne Band nicht zum „Grünen Faden“ verkümmert, müssen die Schutzgebietsausweisungen im grenznahen Bereich weiter vorangetrieben werden. Hier sind insbesondere die alten Bundesländer in der Verantwortung, die nur sehr geringen Anteil am eigentlichen Grenzstreifen haben.

4.1 Gebiete im unmittelbaren Grenzstreifen ("Todesstreifen")

In Sachsen steht heute der gesamte ehemalige Grenzstreifen unter Naturschutz - in Brandenburg immerhin unter der Schutzkategorie "Biosphärenreservat". Insbesondere in den Ländern Mecklenburg-Vorpom-

Tab. 2: Übersicht über die NABU-Vorschläge für die Ausweisung weiterer Naturschutzgebiete (NSG), FFH-Gebietsvorschläge, Wald Naturschutzgebiete (WSG/NSG), Geschützten Landschaftsbestandteile (GLB) oder Landschaftsschutzgebiete (LSG) in Anlehnung an die Vorschläge von BAUER (1990) und der Grenzlandkartierung (1991).

Fettgedruckt sind die Gebiete, die nach Einschätzung der Grenzlandkartierung nationale, landesweite, oder regionale Bedeutung haben (die Vorschläge von BAUER wurden diesbezüglich nicht mehr bewertet, da die Sicherstellung bereits vollzogen war). Mit einem **Punkt (•)** versehen sind die Gebiete, die nach oberster Priorität umgesetzt werden sollten:

Werra-Meißner-Kreis

Vorschlag	Fläche
<u>Schutzkategorie</u>	<u>in ha</u>
• FFH Auenverbund Werra	4024
NSG Dohlsbach und Talhänge südl. Orferode	70
NSG Eichenberg östl. Frieda	70
NSG Erweiterung "Hessische Schweiz"	225
GLB Gatterbachtalaue zw. Kalkhof und NSG Plesse	
• WSG Graburg (NSG)	341
NSG Großer Hain westl. Bad Sooden-Allendorf	200
NSG Hangwald am Rothestein bei Klein-Vach	ca. 20
GLB strukturreiches Heckengelände k 761	
GLB Heckengebiet k 504	
GLB Heckenlandschaft, Feuchtgebiete, Schilfzonen,	
• WSG Hessische Schweiz (NSG)	245
NSG Hoher Ahrenberg nördlich von Bad Sooden-Allendorf	60
NSG Kalk-Buchenwald k 253	
NSG Kalk-Buchenwald k 251	
NSG 'Kielforst' östlich Herleshausen	20
NSG Mainzer Köpfe - Muhlienberg	
NSG Meinhard und angrenzender Waldkomplex	160
NSG Mönchesrieth bei Grebendorf	18,54
GLB Ölbachtal	
NSG Ottilienberg	
NSG Rambachtal	
NSG Renda-Graben	400
• FFH Ringgau	9000
NSG Ringgau-Hochfläche k 501	1000
GLB Ringgau-Randgehänge	
NSG Schieferstein-Heldrastein-Waldkomplex	800
NSG Schlierbachswald	1600
GLB Sellengraben	
GLB Streuobst-Gelände	
NSG Stürzlieder Berg	15
NSG Talgrund, Großsseggen, Kalkbuchenwald k503	
NSG Waldkomplex 'Hasenkopf' bis 'Johannishecke'	800
NSG Waldkomplex Schwengelberg bis Hesselkopf	600
NSG Waldkomplex zw. Konstein, Plesse und Mühlenberg	50
• WSG/NSG Wanfried Ost (z. T. NSG)	912
NSG Werraue von Herleshausen	500

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

LSG /tw. NSG Auenverbund Werratal	550
NSG Alte Werra von Röhrigshof	
LSG Breizbachtal bei Glaam	
LSG Breizbachtal östl. Oberbreizbach	
NSG Buchenberg, Grisselborner Wäldchen u. Taftgrund bei Soisdorf (teils NSG)	
NSG Goldbachtal bei Ronshausen	GLB
Hecken u. Brachflächen am Röderkopf von Heimboldshausen	

Fortsetzung nächste Seite

mern, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind weitere Anstrengungen nötig. Unrechtmäßig bewirtschaftete Flächen müssen aus der Nutzung herausgenommen und einem Schutzstatus unterstellt werden, welcher den Erhalt der Einzigartigkeit gewährleistet. Die Sicherung des ehemaligen Grenzstreifens liegt damit in der Verantwortung der neuen Bundesländer (konsequente Kontrolle illegaler Eingriffe) und der Bundesregierung (kostenlose Übergabe an die Länder oder die Stiftung Nationales Naturerbe).

4.2 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Europäische Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

Die im Grenzbereich liegenden Gebiete, die für eine Meldung gemäß der Europäischen FFH-Richtlinie geeignet sind, sollten vom hessischen Umweltministerium gemeldet werden, damit der Erhalt dieser Gebiete garantiert ist und Fördermittel für ihre Erhaltung erschlossen werden. Der NABU hat deshalb bei der Europäischen Kommission 8 FFH-Gebiete im hessischen Bereich des Grünen Bandes vorgeschlagen (NABU et al. 1997), von denen von der hessischen Landesregierung bisher erst 4 an die Europäische Kommission gemeldet wurden, ein weiteres zum Teil. Dabei handelt es sich um das NSG Graburg (341 ha), den Landecker Berg bei Ransbach (611 ha), den Stallberg bei Hünfeld (175 ha), den Breiten Berg bei Haselstein (180 ha) und nur einen kleinen Teil der Ulsteraue bei Günthers (29 ha). Daher sollten in der 2. Tranche insbesondere die noch fehlenden Gebiete Suhl bei Molzbach, Ringgau, Auenverbund Werra und Auenverbund Ulster gemeldet werden.

4.3 Großschutzgebiete im Wald

Der NABU hat im Rahmen seiner Konzeption "Waldschutzgebiete - Urwald von Morgen" (HEINRICH 1996) Vorschläge für Waldschutzgebiete erarbeitet, in denen zukünftig auf die forstwirtschaftliche Nutzung zugunsten einer Naturwald-Entwicklung verzichtet werden sollte. Das Ziel der unbeeinflussten Entwicklung stellt eine ideale Ergänzung zu der Wildnis des Grenzstreifens dar. Daher sollten diese Schutzgebiete mit klar geregelter Nutzungsverzichte vorrangig umgesetzt werden. Von den vorgeschlagenen Waldschutzgebieten liegen 8 auch in Grenznähe. Sie sind mit einer Ausnahme kleiner als 1000 ha: WSG Hessische Schweiz, WSG Wanfried Ost, WSG Graburg, WSG Seulingswald (2434 ha), WSG Landecker Berg, WSG Suhl bei Molzbach, WSG Stallberg und WSG Breiter Berg. Da einige Gebiete bereits als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind, sollte der

Vorschlag	Fläche
Schutzkategorie	in ha
NSG Herfatal zwischen Wölfershausen und Herfa-Neurode	
NSG Hersfelder Grund	40
NSG westliches Nebental vom Hersfelder Grund	80
NSG /NWR Schloßpark Gut Hohenroda	
GLB Hohlwege am Südrand von Wölfershausen	
GLB Hohlwege zw. Steinberg und Heringen	250
• WSG/NSG Landecker Berg	619
GLB Wäldchen in Hohlweg zw. Lengers und Harnrode	
NSG Wäldchen am Limesberg bei Wölfershausen	
NSG Wäldchen am Limesberg bei Wölfershausen	
NSG 'Obersuhler Aue'-Erweiterung	18
NSG großer Pfaffengraben bei Gut Bellers	
NSG Rüttelsburg bei Widdershausen	
NSG Schwarzelsberg, Langeberg, Grasburg	300
• WSG/NSG Seulingswald	2434
NSG Siechenberg, Sperlingskopf, Weichenhain	
LSG Stärkelsbach und magere Wiesen	
LSG Steinberg und Hohlwege von Heringen	550
NSG Stöckig/Ruppertshöhe bei Ransbach	100
NSG Streuobstgehölzkomplex nördlich Mansbach	15
NSG Stubbachtal bei Machtlos	
NSG Stubbachtal bei Roßdorf	50
NSG Ulstertal oberhalb Röhrigshof	
NSG Ulstertasche bei Mansbach	150
NSG Ulsterwiesen und Ulstermündung bei Phillipstal	
NSG Werra -Wiesen von Lengers	69
NSG Ziebachtal bei Ronshausen	
Landkreis Fulda	
NSG (tw.) Am Steiger	100
• FFH Auenverbund Ulster	700
NSG Auersberg	120
NSG Bornberg	70
• WSG Breiter Berg (NSG)	200
NSG Buchschirmberg am Battenstein	400
NSG Dadenberg und Engels-Berg	480
NSG Dörnberg	
NSG Eiskaute bei Thaiden	2
NSG Habelberg, Kothenberg, Seelesberg	650
NSG Kalkmagerrasen bei Mittelaschenbach	10
GLB Kalk-Magerrasen zwischen Soisdorf und Lehnchen	100
NSG Kleinberg-Hellenberg	460
NSG um Kleinfischbach	200
NSG Kohlbachtal bei Krottenhof-Tanner Hute	
NSG Landkrankenhauswald und Ulmenstein	800
GLB Magerrasen westlich Kattehank	5
NSG Magerrasenkomplex westlich Oberaschenbach	25
NSG Mathesberg	205
NSG Oders-Berg	50
NSG Osthang Ehrenberg	30
NSG Westhang des Querenberges	400
NSG Rückersberg und Appelsberg	350
NSG Schafstein-Süd	89
NSG Seiferts Hute-Dungberg	452
NSG Soisberg	378
• WSG Stallberg (NSG)	230
• WSG/FFH/NSG Suhl bei Molzbach	385
NSG Tannenfels	60
NSG Waldwiese "Vordere Rhön"	50
NSG Wolfsgarten	50

Nutzungsverzicht eine Selbstverständlichkeit sein, zumal die Landesregierung bereits die Absicht erklärt hat auf ca. 2200 ha Fläche von den Wald-Naturschutzgebieten (=10% der Waldflächen in NSG) Pro-

zessschutz zu gewährleisten (HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ 1998).

Entsprechende Möglichkeiten für unbeeinflusste Naturentwicklung bieten sich auch in den Kernzonen des Biosphärenreservates Rhön. Für Hessen sind hier insbesondere folgende weitere Schritte notwendig:

- Ausweisung weiterer Kernzonen
- Kernzone Ulsteraue (30 ha): Konsequente Umsetzung der unbeeinflussten Sukzession und Fließgewässerdynamik
- Minimierung der Nutzungen am Breiten Berg und Stirnberg, Ausweisung anderer Kernzonen als tatsächliche Prozessschutzflächen, wenn das naturschutzfachliche Ziel keine weitere Pflege oder Nutzung erforderlich macht.

4.4 Ergänzungen aus der Grenzlandkartierung

Der Grenzstreifen alleine ist zu schmal, um Vorkommen besonderer Arten ohne den Austausch mit benachbarten Lebensräumen nachhaltig zu sichern. Eine wirkliche Chance bekommt die Vielfalt des Grünen Bandes nur, wenn alle betroffenen Länder engagiert die weitere Unterschutzstellung angrenzender Flächen vorantreiben. Allein mehr als dreißig der *national* und *landesweit bedeutsamen* Gebiete aus der Grenzlandkartierung sind nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden. Aufgrund ihrer hohen Wertigkeit bieten sie ein großes Potential zur Entwicklung und langfristigen Erhaltung der hohen Artenvielfalt des Grünen Bandes.

4.5 Wiederherstellung von Lebensräumen zur Vernetzung

Da die Bewahrung der Artenvielfalt zu einem großen Teil von der Größe der Schutzgebiete abhängig ist, gilt als zentrales Anliegen des Naturschutzes die Vernetzung von Lebensräumen. Um eine Pufferung der Bereiche des Grenzstreifens zu ermöglichen, ist es wichtig, dass die auf hessischem Gebiet angrenzenden hochwertigen Gebiete ebenfalls unter Schutz gestellt werden. In großen Gebieten leben aufgrund von zunehmender Habitatdiversität, der Siedlungsmöglichkeit für Arten mit großem Flächenbedarf und verringerter Aussterberate mehr Arten als in kleinen Gebieten. Dagegen führt eine Reduktion der Flächengröße von Gebieten insbesondere in den Randzonen zu einem Verlust der sensiblen Arten. Wenn Schutzgebiete isoliert in der Kulturlandschaft liegen, muss mit zunehmendem Isolationsgrad die Flächengröße zunehmen, um den Erhalt einer Art sicherzustellen. Nach der Arten-Areal-Beziehung verdoppelt sich die Artenzahl bei einer Verzehnfachung der Fläche (JEDICKE 1994). Um die Pufferwirkungen gegen Einflüsse von außen zu gewährleisten und die Möglichkeit zur Artenausbreitung zu geben, sollten die noch vorhandenen wertvollen Flächen miteinander vernetzt werden. Dabei sollte im Bereich des Grünen Bandes geprüft werden, ob wertvolle Lebensräume durch die Entwicklung neuer Lebensräume verknüpft und vergrößert werden können. Dabei ist eine Voraussetzung, dass solche "Brückenbereiche" in funktionalem Zusammenhang mit dem zu fördernden Lebensraumtyp

stehen. So können etwa zwei Waldgebiete dadurch vernetzt werden, dass ein dazwischen liegender Waldbereich aus der Nutzung genommen und somit eine Naturwald-Entwicklung möglich gemacht wird. Heckenreiche Gebiete können durch eine strukturelle Aufwertung des dazwischen liegenden Bereiches mit Hecken und Feldgehölzen verbessert werden. In Auen im Grenzbereich ist eine Vernetzung über Ufergehölze, Auwald-Neugründungen oder die Förderung von zusammenhängenden großen Grünlandzügen möglich. In der Zusammenarbeit zwischen Hessen und Thüringen sollte ein Ziel die Ausweisung von großräumigen grenzübergreifenden Schutzgebieten sein.

Die Biotope der Grenzlandkartierung, welche als *regional bedeutsam* eingestuft oder gar nicht klassifiziert wurden, können im Hinblick auf die Vernetzung neuen Wert bekommen. Sie sollten daher in den Bereichen, wo sie hochwertige Lebensräume miteinander verknüpfen können, erhalten und unter einen angemessenen Schutz gestellt werden. Die in der Grenzlandkartierung erfassten *Defiziträume* sollten im Hinblick auf mögliche Verminderung der Defizite geprüft werden. Ist dies möglich, können diese Bereiche auch der Biotopvernetzung dienen.

4.6 Artenschutz

Für das Grüne Band sollte eine eigene Artenschutzkonzeption mit gezielten Artenhilfsprogrammen entwickelt werden, um vorkommende Arten in stabilen Populationen zu erhalten. Bei der Schutzgebietsauswahl für den Artenschutz sollte geprüft werden, wie groß die Distanzen zu Nachbarpopulationen sind und ob Migrationsmöglichkeiten (insbesondere zum Grenzstreifen, wenn die hier vorkommenden Lebensraumtypen geeignet sind) bestehen oder verbessert werden können. Nach HEYDEMANN (1981) darf ein ähnliches Ökosystem höchstens 8 bis 10 km entfernt sein, um zu vermeiden, dass selbst sehr großflächige Gebiete (über 500 ha groß) in eine „ökologisch-genetische Isolation“ für zahlreiche Tierartengruppen geraten. Je höher der Isolationsgrad eines Lebensraums, desto größer muss die zu schützende Fläche sein, um die in dem Lebensraum zu erwartenden Arten zu erhalten.

Für das Biosphärenreservat Rhön erarbeitete ALTMOOS (1997) bereits ein Zielartenkonzept. Das Konzept nennt keine detaillierte Flächenplanung, sondern trifft anhand verschiedener Kriterien eine Auswahl bestimmter geeigneter Arten, und gibt Empfehlungen für die Lebensbereiche dieser Arten an.

Aus den erarbeiteten aber unzureichend umgesetzten Schutzgebietskonzepten ergibt sich nach zehn Jahren noch ein Bedarf für die Ausweisung von etwa 70 weiteren Naturschutzgebieten, 14 Geschützten Landschaftsbestandteilen, mindestens 4 großen FFH-Gebieten und 8 Wald-Naturschutzgebieten im Bereich des Grünen Bandes.

5 Welche Schutzinstrumente sind geeignet?

5.1 Welchen Schutz bieten hessische Landschaftsschutzgebiete (LSG)?

Die großen hessischen Landschaftsschutzgebiete wurden in den 60er und 70er Jahren ausgewiesen, um die Landschaft vor der Außenbereichsbebauung zu schützen und um großräumige Erholungsräume zu sichern. Erst in den 80er und 90er Jahren trat bei der LSG-Ausweisung der Biotopschutz stärker in den Vordergrund: Die Auen hessischer Fließgewässer wurden unter Schutz gestellt. 53,6% der hessischen Landesfläche (1.132.428 ha) sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 1999). Mit der Regelung der sog. "Innenabgrenzung" wurde es in den letzten Jahren zur Regel, dass überall dort, wo zum Beispiel ein neues Baugebiet ausgewiesen werden sollte, das LSG zurückweichen musste. Teillösungen für Gewerbe- und Industriegebiete, Campingplätze oder Wohnbebauung wurden zur Routine: Allein in der Zeit von 1994-1998 gab es 657 Entlassungen aus Landschaftsschutzgebieten. Dass der nachhaltige Schutz der LSG manchmal gar nicht mehr das Ziel ist, zeigt ein noch immer gültiger Erlass des zuständigen Ministeriums in Hessen (HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ 1995): Bei der Neuabgrenzung von LSG sind die „*gemeindlichen Interessen vorrangig zu berücksichtigen*“ und dabei ist „*großzügig zu verfahren*“. Den Naturschutzbehörden wird eine sachgerechte Abwägung bei der Anpassung von LSG-Grenzen an Bedürfnisse der Kommunen untersagt. In einem Begleitschreiben (ohne Datum, Eingang 22.8.1995) an die Kommunen betont der ehemalige Naturschutzminister Gerhard Bökel die Bedeutung des Erlasses, der „*nochmals deutlich auf eine Beschränkung des Landschaftsschutzes*“ hinweise. Bei der Verkleinerung der Schutzgebiete sind manche Obere Naturschutzbehörden noch eifriger, als von den Kommunen eingefordert: So berichtet das Regierungspräsidium Darmstadt dem HMILFN: „*Bei einer erheblichen Anzahl von Gemeinden...konnte ich die Abgrenzung erheblich großzügiger zugunsten der Innenabgrenzung vornehmen, als es von den Gemeinden angeregt wurde*“ (19.11.1998). Dabei wurden allein im Bereich des LSG "Bergstraße-Odenwald" 1250 Flächen vorgelegt, die nicht mehr unter dem Schutzstatus des Landschaftsschutzgebietes verbleiben sollen.

Da offensichtlich eine Begrenzung der Flächenversiegelung politisch nicht gewollt ist, ist das Instrument des Landschaftsschutzgebiets in Hessen mit wenigen Ausnahmen vollständig entwertet worden. Solange nicht eine grundlegende Reform der großen LSG mit entsprechender Flächenverkleinerung und Verschärfung der Schutzauflagen vorgenommen wird, kann dieses Instrument nicht mehr als eine Möglichkeit der Flächensicherung gelten. Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete, welche besonders im Norden Hessens große Abschnitte der Landesgrenze zu Thüringen umfassen, lassen zu viele Eingriffe zu, um eine

Erhaltung der hochwertigen Biotope des Grünen Bandes gewährleisten zu können.

5.2 Welchen Schutz bietet das Biosphärenreservat Rhön

Das Biosphärenreservat stellt eine gute Möglichkeit zur Bewahrung der extensiv genutzten Kulturlandschaft der Rhön dar. Gleichzeitig ermöglicht die Einrichtung der vorgesehenen Kernzonen die Ausweisung von tatsächlichen Wildnisbereichen, in denen sich die Natur unbeeinflusst entwickeln kann. Damit gibt es gute Voraussetzungen, um bei guter Betreuung durch die Biosphärenreservats-Verwaltung naturbelassene Lebensräume zu schaffen, wie sie auch im Grenzstreifen bestehen. Diese Kernzonen, die vollständig den Schutz natürlicher Prozesse ermöglichen sollen, können damit eine sinnvolle Vernetzung des ungenutzten Wildnisstreifens der Grenze bieten. Nach ALTHOOS (1998) besitzen nutzungsfreie Wälder unschätzbare Wohlfahrtswirkungen für den Artenschutz, insbesondere für Tierarten, die störungssensibel sind oder von prozessgeprägten naturnahen Lebensräumen abhängen, wie Schwarzstorch, Waldfledermäuse, Quellbewohner und Totholzbewohner. Bisher sind die von GREBE & BAUERNSCHMITT (1995) vorgesehenen Kernzonen zum Teil nur auf dem Papier umgesetzt worden. Manche der Kernzonen in Hessen (3017 ha, 4,75%) sind noch zu klein, mehr als die Hälfte der Kernzonen (z. B. Haderwald) ist noch nicht nutzungsfrei. In Thüringen ist die Situation noch unbefriedigender: In allen Kernzonen (799 ha, 1,64%) geht die Nutzung weiter. Die gute organisatorische Infrastruktur des Biosphärenreservats sollte daher genutzt werden, um hier zumindest das UNESCO-Kriterium für Biosphärenreservate zu erreichen, welches eine Fläche von mindestens 3% als ungenutzte Kernzone vorsieht, und damit einen Beitrag zur Sicherung des Grünen Bandes zu leisten.

5.3 Welchen Schutz bieten die hessischen Naturschutzgebiete?

Naturschutzgebiete stellen in Hessen in der Regel kleine, insuläre Gebietsausschnitte dar, die den nachhaltigen Schutz von bedrohten Lebensräumen in vielen Fällen gar nicht gewährleisten können. Die geringe Größe und die Isolation führen dazu, dass Tierpopulationen viel zu klein sind, um langfristig überleben zu können (HARTHUN 1999). Insbesondere der Schutz von Kulturlandschaften verfehlt mit dieser Schutzkategorie sein Ziel, weil die mangelnde Bereitstellung von Finanzmitteln für Pflegemaßnahmen häufig zur mittelfristigen Degradierung des Schutzobjektes führt. Seit dem 2. Februar 1998 sind in Hessen per Erlass „*bei der Neuausweisung von Naturschutzgebieten (...) grundsätzlich die bisher ausgeübte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von den Verboten der Verordnung freizustellen*“ (VLFN 6-1101, Kaiser). Dies ist die Konsequenz aus einer Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 26. August 1998 (§3b), die noch von der ehemaligen Bundesregierung (CDU/F.D.P.) durchgesetzt wurde. Danach wurde eine Ausgleichsverpflichtung für alle Nutzungsbeschränkungen festge-

schrieben. Dennoch muss das Instrument des "Naturschutzgebiets" noch immer als das wirkungsvollste eingeschätzt werden - insbesondere in Bereichen, wo das Land Hessen selbst Eigentümer der Flächen ist (Wald!) und somit keine Entschädigungszahlungen anfallen.

5.4 Welchen Schutz bieten FFH-Gebiete?

Wo immer die Natur-Ausstattung dies rechtfertigt, sollten die schutzwürdigen Gebiete des Grünen Bandes über die naturschutzrechtliche Sicherung hinaus als Europäische FFH-Gebiete vorgeschlagen werden. Von allen Schutzkategorien muss die Eingliederung eines Gebietes in das europäische Netz Natura 2000 als der größtmögliche Schutz - zumindest des Status quo - dienen. Nur dieses bietet ausreichende Sicherheit vor länderpolitisch motivierter Abkehr von Entwicklungszielen. Auch die langfristige Finanzierung von Erhaltungsmaßnahmen kann auf diese Weise verbessert werden.

5.5 Welchen Schutz bieten Geschützte Landschaftsbestandteile?

Die Kategorie der Geschützten Landschaftsbestandteile (GLB) ist für bestimmte wertvolle Landschaftselemente und Sonderstrukturen ein geeignetes Instrument. Sie sind nach dem hessischen Naturschutzgesetz dafür vorgesehen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen, das Orts- und Landschaftsbild zu beleben, zu gliedern oder zu pflegen und schädliche Einwirkungen abzuwenden.

6 Prioritäten

- In erster Priorität sollten die vom NABU vorgeschlagenen Gebiete gemäß der Europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie durch die hessische Landesregierung an die Europäische Kommission nach Brüssel gemeldet werden. Hierzu besteht seit 1995 eine rechtliche Verpflichtung - die Nichtmeldung kann für Hessen Vertragsstrafen in Millionenhöhe nach sich ziehen. Darüber hinaus bedeutet die FFH-Gebiets-Meldung in der Regel lediglich einen status-quo-Schutz, das heißt, dass nur in geringem Umfang Gelder für Entschädigung oder die Pflege notwendig sein dürften.
- In zweiter Priorität sollte die Ausweisung von Schutzgebieten erfolgen, deren Entwicklungsziel eine unbeeinflusste, natürliche Entwicklung ohne Pflegemaßnahmen ist. Diese Entwicklung entspräche der des Grenzstreifens. Damit stünden diese Flächen in unmittelbarem funktionalem Zusammenhang mit den wertvollen Flächen der Grenze. Daher genießt die Ausweisung der im Konzept "Waldschutzgebiete - Urwald von morgen" genannten Waldflächen und die Einstellung ihrer Nutzung (HEINRICH 1996) eine hohe Priorität. Ebenso trifft dies für die Erweiterungen der bestehenden Kernzonen im Biosphärenreservat Rhön zu.
- In dritter Priorität sollte die Schutzgebiets-Ausweisung für jene Flächen erfolgen, die möglichst nah

(möglichst direkt angrenzend) an der Landesgrenze liegen, die von der Grenzlandkartierung als "*national bedeutsam*" eingestuft wurden und die per Erlass von 1991 ohnehin bereits hätten ausgewiesen werden müssen.

- In vierter Priorität sollten die vom NABU vorgeschlagenen Gebiete als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden, die auch von der Grenzlandkartierung als "*landesweit bedeutsam*" eingestuft wurden, und die per Erlass von 1991 bereits hätten ausgewiesen werden müssen.
- Zur Biotopvernetzung sollten weitere Bereiche als Naturschutzgebiete oder Geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden, die in funktionalem Zusammenhang zu wertvollen Lebensräumen im Grünen Band stehen, und die so etwa der Ausbreitung von Tier- und Pflanzenarten dienen können. Besondere Berücksichtigung sollten hierbei die Vorkommen besonders geschützter Biotope (gem. § 23 HeNatG) und die von der Grenzlandkartierung als "*regional bedeutsam*" eingestuften Flächen finden.

Zusammenfassung

Das nach der Wende entwickelte Naturschutzprojekt „Grünes Band“ entlang der ehemaligen deutsch-deutschen Grenze wurde von den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich gut umgesetzt. Hessen schneidet im Vergleich schlecht ab und verfolgt das Projekt im Gegensatz zu den anderen Bundesländern bisher nicht weiter. Der NABU hat daher an die bestehenden Erlasse zur Sicherung der wertvollen Lebensräume an der Grenze erinnert und die noch nicht gesicherten Gebiete aufgeführt. Danach fehlen noch über 70 Naturschutzgebiete, insbesondere große Waldgebiete, in denen sich die Natur wie im Grenzstreifen unbeeinflusst entwickeln kann.

Danksagung

Für die Informationen bezüglich der frühen Aktivitäten zum Projekt Grünes Band danken wir dem BUND Hessen. Für die Mitarbeit bei der Erarbeitung des weiteren Bedarfs an Naturschutzgebieten an der hessisch-thüringischen Grenze danken wir den verschiedenen ortskundigen Naturschützern, wie Helmut Bräutigam, Reinhard Eckstein, Gottfried Herbig, Margarete Kern, Dr. Franz Müller, Herrn Wolfram Brauneis, Jochen Schmidt, Dieter Siebold und weitere. Alexandra Keßler und Hartmut Mai sei für die kritische Durchsicht des Manuskripts gedankt.

Literatur

- ALTMOOS, M. 1997: Ziele und Handlungsrahmen für regionalen zoologischen Artenschutz. Modellregion Biosphärenreservat Rhön. HGON (Hrsg.). 235 S. ISBN: 3-9801092-6-7.
- BAUER, W. 1990: Vorschläge für grenznahe (5 km Luftlinie) bzw. grenzüberschreitende NSG in der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen

- Demokratischen Republik. Ergänzte Fassung, Stand 26. Mai 1990 (unveröff.).
- BN & LBV 1991: Faunistische Kartierung des Grenzstreifens und des grenznahen Raumes zwischen Bayern und Thüringen. BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (Hrsg.). Ca. 900 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 1999: Daten zur Natur 1999. 266 S. ISBN 3-7843-3801-1.
- FROBEL, K. 1998: Vom Todesstreifen zur Lebenslinie. Das Grüne Band vor der Zerreißprobe. Nationalpark 3: 10-15.
- GREBE, R. & BAUERNSCHMITT, G. 1995: Biosphärenreservat Rhön. Rahmenkonzept für Schutz, Pflege und Entwicklung. 402 S.
- HARTHUN, M. 1999: Funktionalität und Wiederherstellung von Lebensräumen gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) am Beispiel von Auen in Hessen. FFH-Entwicklungsgebiete als Voraussetzung für ein nachhaltiges Schutzgebietssystem Natura 2000 der EU. Natur und Landschaft 74 (7/8): 317-322.
- HEINRICH, C. 1996: Waldschutzgebiete - Urwald von morgen. Hrsg. NABU Hessen.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ 1991: Biotopkartierung im hessisch-thüringischen Grenzbereich. Erhebung der HGON im Auftrag des HMILFN (unveröff.).
- HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ: Erlass zur Landschaftsschutzgebietsausweisung vom 29.6.1995, Az. V/LFN 1-829, Kaiser.
- HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ 1998: Wald und Naturschutz - Konzeptpapier. Jahrbuch Naturschutz in Hessen 3: 24-32.
- HEYDEMANN, B. 1981: Zur Frage der Flächengröße von Biotopbeständen für den Arten- und Ökosystemschutz. Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege 31: 21-51.
- HOVESTADT, T., ROESER, J. & MÜHLENBERG, M. 1992: Flächenbedarf von Tierpopulationen. Berichte aus der Ökologischen Forschung 1: 1-277.
- JEDICKE, E. 1994: Biotopverbund. Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie. 287 S.
- JUNGHANSS, B. 1999: Vom Todesstreifen zur Lebensader. BUNDmagazin 3: 23-29.
- NABU, BUND, HGON, BVNH 1997: Gebietsvorschläge schützenswerter Ökosysteme im Bundesland Hessen gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union (unveröff.).
- THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT 1997: Grünes Band in Thüringen. Von der innerdeutschen Grenze zum länderübergreifenden Biotopverbund. Faltblatt.
- THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT 1999a: Konzept Grünes Band Thüringen. Allgemeiner Teil (unveröff.). 27 S. Erfurt.
- THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT 1999b: Das Grüne Band Thüringen. Broschüre, 20 S. – Erfurt.

Anschrift der Verfasser:

Dipl.-Biol. Mark Harthun
 Dipl.-Geogr. Dina Schmidt
 Naturschutzbund Deutschland (NABU)
 Landesverband Hessen e. V.
 Postfach 2104
 35531 Wetzlar

Life-Projekt Rhön im Biosphärenreservat Rhön

Ursula Schneider

Life-Projekt Rhön

Baustein im europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000

Ein länderübergreifendes LIFE-Projekt im Biosphärenreservat Rhön

Natura 2000 und die FFH-Richtlinie

„Die Natur ist ein wichtiger Bestandteil unseres europäischen Naturerbes und verdient somit die volle Aufmerksamkeit der [Europäischen] Union, nicht zuletzt deswegen, weil wir es hier mit einem grenzüberschreitenden Element zu tun haben.“ Diese Aussage wurde von Jean-Francois Verstrynge, dem stellvertretenden Generaldirektor der GD XI der EU-Kommission, im Natura 2000-Infoblatt 7/1998 getroffen.

Seit die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) im Jahr 1992 zum Schutz der natürlichen Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten von den Ländern der Europäischen Union verabschiedet wurde, hat sich viel getan im europäischen Naturschutz. Auch die Bundesrepublik Deutschland hat die Richtlinie umgesetzt und damit begonnen, die darin geforderten Schutzgebiete an die EU-Kommission zu melden. Schutzgebiete im Sinne der FFH-Richtlinie (FFH-Gebiete) knüpfen in Zukunft das europaweite Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Mit diesem länderübergreifenden Biotopverbundsystem sollen nach europaweit einheitlichen Kriterien alle auf EU-Ebene als besonders bedeutsam und gefährdet eingestuft Lebensräume und Tier- und Pflanzenarten auch für nachfolgende Generationen erhalten werden.

Zu Natura 2000-Gebieten zählen neben den FFH-Gebieten auch so genannte „Vogelschutzgebiete“, welche im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch Naturschutz in Hessen](#)

Jahr/Year: 1999

Band/Volume: [4](#)

Autor(en)/Author(s): Harthun Mark, Schmidt Dina

Artikel/Article: [Vom Todesstreifen zur Lebensader Eine Bilanzierung des Projektes „Grünes Band“ 69-80](#)